

Experten diskutieren beim Treff Sozialarbeit über die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder

Die so genannten Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach §35a des Sozialgesetzbuches VIII ist eines der schwierigsten und umstrittensten Kapitel des Jugendhilferechts. Mehr als 20 Jahre nach Einführung gibt es trotz zahlreicher Reformen noch immer Schwierigkeiten im Verfahren. Diese betreffen zum Beispiel schon die Frage, wer überhaupt Anspruch auf diese Hilfen hat. Beim Treff Sozialarbeit der Evangelischen Gesellschaft (eva) am 26. Februar beleuchteten vier Experten unter dem Motto „Aktenzeichen §35a – ungelöst“ den Paragraphen aus unterschiedlichen fachlichen Perspektiven. Der Gesetzespassus stellt sowohl das Jugendamt als auch die Kinder- und Jugendpsychiatrie und die pädagogische Praxis vor Probleme. Stellt sich die Frage: Warum ist das so?

Das Ziel der Eingliederungshilfen ist vergleichsweise einfach umrissen: Kinder und Jugendliche mit einer psychischen Störung sollen so gefördert werden, dass sie sich bestmöglich entwickeln und am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Das betrifft alle Bereiche des Alltags: soziale Kontakte, Schule, berufliche Orientierung etc. Je nach psychischer Beeinträchtigung wie z.B. Ängste, Essstörung oder Depression fallen die Hilfebedarfe sehr unterschiedlich aus.

Ein Knackpunkt des Paragraphen 35a ist aber schon das Thema Zuständigkeit: Die Eingliederungshilfen bewegen sich an der Schnittstelle zweier Fachbereiche: Für Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung ist grundsätzlich die Sozialhilfe verantwortlich. Kinder mit der Diagnose einer seelischen Behinderung fallen unter das Jugendhilfegesetz. „Hört sich zunächst einfach an, ist es aber nicht“, sagte Falk Auktor vom Jugendamt Rems-Murr. Denn wenn ein Kind z.B. körperlich behindert ist und eine Depression entwickelt, muss geklärt werden: Steht die körperliche oder seelische Behinderung im Vordergrund? Auch der Begriff der seelischen Behinderung an sich wirft Fragen auf. Und eine medizinische Diagnose allein reicht für einen Hilfeanspruch nicht aus.

"Es haben sich einige Mythen verfestigt"

Welche Kinder und Jugendlichen betrifft also dieser Paragraph 35a überhaupt? Dr. Joachim Jungmann, ehemaliger Chefarzt der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Weinsberg, machte deutlich: Es kommt hier auf drei Punkte an. „Erstens muss die seelische Gesundheit des Kindes mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem Zustand abweichen, der für das Lebensalter typisch wäre“, so Jungmann. Mit anderen Worten: Ein Arzt oder Psychotherapeut muss eine medizinisch-psychiatrische Erkrankung wie z.B. Autismus oder Depression diagnostizieren, unter der das Kind nicht nur kurzfristig leidet. Zweitens muss die Jugendhilfe feststellen, dass das Kind in seiner Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist. „Und drittens muss diese Beeinträchtigung auf die psychische Störung zurückzuführen sein“, so Jungmann. Und gerade dieser kausale Nachweis sorge nicht selten für Probleme.

Jürgen Strohmaier, Referatsleiter im Landesjugendamt Baden-Württemberg, wies noch auf einen weiteren Punkt hin: „Bei dem Paragraph 35a haben sich einige Mythen verfestigt. Er ist kein Jugendhilfe-Paragraph, sondern stammt historisch aus der Eingliederungshilfe.“ Es handelt sich daher auch um einen eigenen Rechtsanspruch – außerhalb der Hilfen zur

Erziehung. Strohmaiers Referat im Landesjugendamt ist unter anderem dafür zuständig, stationären Einrichtungen eine Betriebserlaubnis nach Paragraph 35a zu erteilen. „Ähnlich wie beim Autofahren, für das man einen Führerschein braucht, prüfen wir zum Beispiel: Gibt es ausreichend ausgebildetes Personal? Hat die Einrichtung ein tragfähiges Konzept für diese speziellen Hilfen?“, so Strohmaier.

Doch genau hier treten schon die nächsten Schwierigkeiten auf, wie die Sozialpädagogin Anke Rieber betonte. „Es ist in der Praxis sehr schwer, den speziellen Bedarf der Kinder nach Paragraph 35a klar abzugrenzen“, sagte Rieber, die das Weraheim der eva in Remshalden-Hebsack leitet. Denn was für diese spezielle Gruppe von Kindern gilt, treffe auch auf die anderen Mädchen und Jungen zu, die in der heilpädagogischen Einrichtung leben: Sie sind nicht so leistungsfähig, leiden oft unter Ängsten und Aggressionen, haben Probleme, mit anderen in Kontakt zu kommen, sind schnell verunsichert und verängstigt. Ob Paragraph 35a oder nicht: „Für sie alle ist ein verlässlicher, ritualisierter Tagesablauf wichtig“, so Rieber.

Die Eigenlogik von Hilfesystemen

Ein weiteres Problem entsteht oft, wenn der Jugendliche volljährig wird. „Dann enden in der Regel die Hilfen nach Paragraph 35a und es kommt zu einem Bruch“, so Rieber. Denn die Eingliederungshilfe für Erwachsene fällt in die Zuständigkeit der Sozialhilfe. „Irgendwann werden die Jugendlichen erwachsen und landen dann bei uns“, berichtete auch ein Mitarbeitender eines sozialpsychiatrischen Dienstes. „Dann erstellen wir mit ihm wieder einen Hilfeplan und im Grunde wird alles wieder auf Null gestellt.“ Kontinuität und sanfte Übergänge seien so nicht möglich. Für Jürgen Strohmaier liegt das Problem in der Eigenlogik von Systemen. „Jugend- und Sozialhilfe arbeiten jeweils autonom. Es gibt keine übergreifende Planung“, bemängelte er. Falk Auktor verwies in diesem Zusammenhang auf den Rems-Murr-Kreis: Hier werde das Problem durch eine Clearingstelle gelöst, die sowohl mit Mitarbeitenden des Sozialamts als auch des Jugendamts besetzt sei.

Auch die Stigmatisierung, die mit der Diagnose „seelische Behinderung“ verbunden ist, kam in der Diskussion zur Sprache. Denn gesetzlich ist bisher kein zweites medizinisches Gutachten vorgesehen, das nach angemessener Zeit die Diagnose überprüft und gegebenenfalls aufhebt. „Salopp gesagt, der Stempel sollte irgendwann aufgehoben werden können“, forderte Monika Memmel, Abteilungsleiterin bei der eva. „Da muss etwas in der Gesetzgebung passieren“, forderte auch Jürgen Strohmaier.

Dem stimmte Dr. Joachim Jungmann zwar zu. Gleichzeitig betonte er aber, dass das Ziel der Eingliederungshilfe nicht erst dann erreicht sei, wenn ein Kind als geheilt gelte. Zur Entstigmatisierung gehöre es auch, psychische Störungen als Teil des Lebens zu begreifen. Er plädierte dafür, sich von dem Begriff „Behinderung“ zu lösen. Eine psychische Störung müsse keine Behinderung sein. „Schauen Sie sich an, wie viele Autisten unter den Nobelpreisträgern sind“, so Jungmann. Der gesellschaftliche Auftrag liege vielmehr darin, "dass eine psychische Beeinträchtigung nicht zu einer Behinderung wird."